

2.3. Zollgesetz

schung und Ausbeutung des Festlandssockels zu beeinträchtigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 M bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt § 56 StGB.

(4) Für Straftaten im Sinne dieser Bestimmung gilt das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik.“

2.3.

Gesetz

über das Zollwesen

der Deutschen Demokratischen Republik

- Zollgesetz -

vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42)

i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968

(GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827)

und des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 147)

Das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik hat dazu beizutragen, die Deutsche Demokratische Republik zu stärken und zu sichern. Es entspricht dieser Aufgabe durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen, den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger entsprechenden Warenverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik. Das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik hilft dadurch, die störungsfreie Abwicklung des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern und Schädigungen des staatlichen Außenhandels zu verhindern. Darüber hinaus hat das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgabe, im Rahmen des Warenverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Tier- und Pflanzenwelt notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Sicherung des Nationalreichtums, insbesondere zur Erhaltung des Kunstbesitzes und anderer Kulturwerte der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung beschließt die Volkskammer das folgende Gesetz:

§ 1

Zollgebiet

(1) Das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik bildet ein Zollgebiet, das von der Zollgrenze umschlossen wird. Die Zollgrenze stimmt mit der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber der Volksrepublik Polen, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik sowie mit der Linie, die die Territorialgewässer der

Deutschen Demokratischen Republik vom offenen Meer trennt, überein. Das zuständige Mitglied des Ministerrates bestimmt den Verlauf der Zollgrenze in Freihäfen und regelt, welche Bestimmungen dieses Gesetzes in Freihäfen nicht gelten.

(2) Die zollrechtliche Stellung Westberlins, das inmitten des Zoll- und Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik liegt und nicht zum Zoll- und Hoheitsgebiet der westdeutschen Bundesrepublik gehört, wird im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen geregelt. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abwicklung des Warenverkehrs Westberlins mit der Deutschen Demokratischen Republik, mit der westdeutschen Bundesrepublik und mit den anderen Staaten auf der Grundlage der bisher gültigen Regelungen.

Aufgaben der Zollverwaltung

§ 2

(1) Der Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik sowie der grenzüberschreitende Devisen- und Geldverkehr unterliegen der Kontrolle durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Als Warenverkehr gelten die Ein- und Ausfuhr von Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Durchfuhr von Waren durch das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus der zentralen Verwal-